



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{2}$  S. 27 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weidertätiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 76 (N. 37).

Leipzig, Mittwoch den 3. April 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Wichtige Neuerungen im Postscheckverkehr.

Der Reichstag hat die ihm vorgelegte Novelle zum Postscheckgesetz unverändert angenommen. Sie bringt drei wichtige Neuerungen:

1. Einführung der Portofreiheit für den Briefverkehr der Postscheckkunden mit dem Postscheckamt.
2. Beseitigung der Gebühr von 3 Pfg. für jede Überweisung eines Geldbetrages von einem Postscheckkonto auf ein anderes.
3. Befreiung der Postscheckkunden von der ihnen bisher zur Last fallenden Gebühr für Zahlkarten durch deren Übertragung auf die Einzahler.

Die Punkte 1 und 2 bedeuten ein großes Entgegenkommen der Postverwaltung, die durch den Verzicht auf diese Gebühren einen namhaften Einnahmeausfall erleidet. Der bargeldlose Zahlungsausgleich im Postscheckverkehr erfährt durch diese Erleichterungen eine starke Förderung, da er jetzt völlig unentgeltlich vonstatten geht.

Wichtiger noch als diese Zugeständnisse ist die Maßnahme unter Punkt 3. Bekanntlich ist die Frage, ob die Zahlkartengebühr dem Einzahler oder dem Postscheckkunden zur Last zu fallen habe, auch heute noch umstritten. Die Postverwaltung stand von vornherein auf dem Standpunkt, daß der Absender einer Zahlkarte auch die Gebühr dafür zu entrichten habe, und hatte demgemäß in den 1912 dem Reichstage vorgelegten Entwurf zum Postscheckgesetz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die Entrichtung der Zahlkartengebühr sollte durch Aufklebung einer Marke erfolgen. In der Begründung zum Postscheckgesetzentwurf war gesagt: »daß die Verrechnung der Zahlkartengebühr durch Abschreiben vom Konto dem Kontoinhaber die lässmäßige Scheidung der eigentlichen Schuldbeträge von den Postgebühren erschwere und ihn auch dann mit der Buchungsgebühr belaste, wenn diese — wie bei »Bringschulden« (§ 270 des Bürgerl. Gesetzbuches) — vom Schuldner zu tragen sei«. Der Reichstag ging auf den Vorschlag der Postverwaltung nicht ein. Von Abgeordneten verschiedener Parteien wurde betont, daß gerade die Gebührenfreiheit der Zahlkarte zur Entwicklung des Postscheckverkehrs erheblich beigetragen habe. Jetzt sei der Schuldner in den Stand gesetzt, mit Hilfe der Zahlkarte seine Schuld kostenfrei tilgen zu können, was wesentlich zur beschleunigten Zahlung der Schuld beitrage. Man wolle daher an der jetzt bestehenden Einrichtung der kostenfreien Zahlkarte nicht rütteln lassen. Staatssekretär Kräfte betonte dem gegenüber, daß aus vielen Kreisen die Äußerung gekommen sei, daß sie überhaupt dem Scheckverkehr nicht beitreten könnten — das seien namentlich die Buchhändler —, weil ihre Preise so berechnet seien, daß sie als Kontoinhaber die Einzahlungsgebühr nicht tragen könnten. Und viele kleine Leute sprächen sich dahin aus: »Unsere Beträge sind so gering, daß wir nicht gut auf jede Zahlung noch soundsoviel Pfennige übernehmen können«. Diesen Bedenken Rechnung tragend, habe die

Postverwaltung sich dazu entschließen müssen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Zahlkartengebühr durch den Absender in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Ob sie damit das Richtige getroffen habe, werde die Erfahrung lehren. Der Reichstag war diesen Beweggründen nicht zugänglich und beschloß, den Vorschlag der Postverwaltung abzulehnen.

Indem die Postverwaltung von neuem an den Reichstag mit dem Vorschlage herangetreten ist, den Postscheckkontoinhaber von der Tragung der Zahlkartengebühr zu befreien, konnte sie sich auf die Erfahrungen der letztverfloffenen vier Jahre berufen, die bewiesen haben, daß ihre Bedenken gegen die bisherige Einrichtung vollaus begründet waren, denn sehr zahlreiche Geschäftsleute, darunter solche mit bedeutendem Zahlungsverkehr, namentlich Buchhändler, Zeitungsverleger, Versandgeschäfte usw., sind dem Postscheckverkehr ferngeblieben, weil sie die lästigen Einzahlungsgebühren (5 Pfg. bis zu 25 M., 10 Pfg. bei höheren Beiträgen) nicht tragen wollen. Auch bei der diesmaligen Beratung im Reichstage wurde der Beibehaltung des bisherigen Verfahrens das Wort geredet, die Mehrheit würdigte aber die von der Postverwaltung geltend gemachten Gründe, sodaß der Gesetzesentwurf unverändert angenommen wurde. Er wird mit dem 1. April Gesetz werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine starke Entwicklung unseres Postscheckverkehrs einsetzen wird. Tausende werden neu beitreten, weil der letzte Grund für ihre bisherige Zurückhaltung, die Tragung der Zahlkartengebühr, in Wegfall gekommen ist. Es wird schließlich Sitte werden, daß jeder Geschäftsmann von einiger Bedeutung sein Postscheckkonto hat, und das Publikum wird geradezu verlangen, daß der Geschäftsmann, bei dem es Bestellungen macht, ihm durch Anschluß an den Postscheckverkehr die Möglichkeit bietet, die entstehende Rechnung bequem und billig zu begleichen. Die ausgefüllte Zahlkarte wird fortan bei der Übersendung der Rechnung nicht mehr fehlen dürfen. Wer sich auch jetzt noch eigenfönnig vom Postscheckverkehr ausschließt, wird die Folgen an dem Mißbergnüen seiner Kundschaft bald spüren.

Wie oben erwähnt, bringen die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Zugeständnisse der Postkasse einen bemerkenswerten Einnahmeausfall. Größer wird dieser werden infolge des Wegfalls zahlreicher Postanweisungen, die 10, 20, 30 und mehr Pfennige an Gebühren einbrachten, und ihrer Ersetzung durch die billigeren Zahlkarten, denn, sobald der Kreis der Teilnehmer am Postscheckverkehr die mit Sicherheit zu erwartende große Erweiterung erfahren haben wird, dürfte der Fall, daß man eine Schuld durch Postanweisung begleicht, immer seltener werden, man wird vielmehr nach der mit der Rechnung eingegangenen ausgefüllten Zahlkarte greifen. Die Postkasse wird also ein Geldopfer zu bringen haben, aber ein solches zu einem großen volkswirtschaftlichen Zweck: der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.